

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschulen des Schulverbandes Bad Bramstedt e.V.“, er hat seinen Sitz in Bad Bramstedt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Bramstedt eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Erziehungs- und Lehrtätigkeit der Grundschulen des Schulverbandes Bad Bramstedt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins dürfen alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung der juristischen Person,
2. den Austritt aus dem Verein,
3. den Ausschluss aus dem Verein

## **§ 7 Austritt**

Das Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres aufzukündigen.

### **§ 8 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an die dann endgültig entscheidende Mitgliederversammlung zulässig.

### **§ 9 Beitrag**

Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei wirtschaftlicher Notlage kann der Vorstand vorübergehende Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Spenden werden in unbegrenzter Höhe entgegengenommen.

### **§ 10 Zweckvermögen**

Der Verein kann für einen bestimmten, vom Vorstand zu beschließenden Zweck, Vermögen ansammeln.

### **§ 11 Verteilung der Mittel**

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

Bei der Verteilung der Mittel zugunsten einzelner Schulen soll berücksichtigt werden, aus welchem der Schulbereiche die Mittel gekommen sind.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Vorstand**

In den Vorstand kann nur berufen werden, wer dem Verein als natürliche Person als Mitglied angehört oder eine juristische Person, die Mitglied ist, vertritt, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der 2.Vorsitzenden
3. dem / der Kassenwart(in)
4. dem / der Schriftführer(in).

## **Satzung Verein zur Förderung der Grundschulen des Schulverbandes Bad Bramstedt e.V.**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der 2.Vorsitzenden
3. dem / der Kassenwart(in)
4. dem / der Schriftführer(in)
  
5. den jeweiligen Schulleiter(innen) als Beisitzer(innen)
6. -1- Beisitzer(innen) aus den jeweiligen Schulen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahlen finden wie folgt statt:

Der / die 1.Vorsitzende, Schriftführer(in) und ein(e) Kassenprüfer(in) werden in **geraden** Jahren gewählt.

Der / die 2.Vorsitzende, Kassenwart(in), die Beisitzer und ein(e) weitere(r) Kassenprüfer(in) werden in **ungeraden** Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes dieses Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch übernehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und vier Beisitzern. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

### **§ 14 Vertretung des Vorstandes**

Die Vereinsleitung ist der geschäftsführende Ausschuss des Gesamtvorstandes und besteht aus den in § 13 unter 1 bis 4 genannten Personen.

Diese vier Personen vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretungsmacht dieser vier Personen wird dahingehend beschränkt, dass nur je zwei von ihnen zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet sind.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder einberufen.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal im Jahr vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.

### **§ 16 Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben. Das sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von Kassenprüfer(inne)n & Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 17 Protokoll der Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Dieses Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Wird bis zum Schluss der Versammlung kein Einwand erhoben, so gilt es als genehmigt.

### **§ 18 Auflösung**

Nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit ¾-Mehrheit die Auflösung beschließen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen den Grundschulen im Schulverband Bad Bramstedt zu, und zwar unter Beachtung der Regelung aus § 11 Abs. 2.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Zuständig für Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern sind die Gerichte, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.